

# Geschichte der Lateinschule der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd.

Von Dr. Bruno Klaus,  
Rektor des Realgymnasiums zu Gmünd.  
† 9. Oktober 1915.

## A. Die städtische Schule<sup>1)</sup>.

Als die älteste Schule im heutigen Württemberg erscheint die Schule in der Hohenstaufenstadt Gmünd. Im Jahre 1189 wird angeführt: de Gmundin Reinbolt scolasticus<sup>2)</sup>. In einer Urkunde des Klosters Adelsberg vom 5. April 1295 wird D. rector scholarum Gamundie genannt<sup>3)</sup>. Die Bürgerschaft der ehemaligen Reichsstadt fühlte also schon in verhältnismäßig früher Zeit das Bedürfnis, für die Bildung ihrer Jugend zu sorgen. Wir wissen allerdings von dieser ältesten Schule Gmünds nicht viel, aber daß sie bestand, das ist sicher. Im Jahre 1416 stiftet Friedrich im Steinhaus, Rustos des St. Gumprechtsstifts zu Ansbach, Würzburger Bistums, 1982 fl. mit der Bestimmung, zwei oder auch mehrere arme Studenten weiterstudieren zu lassen; sollte man die Zinsen zu diesem Zweck gar nicht oder nur teilweise nötig haben, so könne man das Geld unter anderem auch „an unserer lateinischen Schule zu Gmünd bewenden, daß man davon desto besser Schulmeister haben möge, daß unser Stadt Kind und Schüler desto baß gelehrt werden“.

1428 erfahren wir zum erstenmal den Namen eines Schulmeisters. In einer Urkunde vom Samstag vor dem hl. Kreuztag (1. Mai) dieses Jahres sagen nämlich Prior und Konvent des Augustinerklosters, daß sie einen Jahrtag zu halten haben für Konrad Trölin, „der vor Zeiten Schulmeister gewesen ist zu Gmünd“. (Spitalarchiv.)

1) Klaus, Urkundl. Mitteilungen, betr. das Schulwesen der ehemaligen Reichsstadt Schwäb. Gmünd. Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1905.

2) Württembergisches Urkundenbuch II, S. 330 Nr. 509.

3) Württembergisches Urkundenbuch X, S. 327 Nr. 4644. Vgl. Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg I, S. 65 und S. 237.

1432 wird in einer Urkunde, die sich im Staatsarchiv befindet, zum erstenmal das Schulhaus als in der Nähe des Augustinerklosters befindlich erwähnt. Da im Jahre 1578 ebenfalls in der Nähe des Augustinerklosters unter Bürgermeister Paulus Goldsteiner der Bau der lateinischen Schule errichtet wurde, was wir aus der Inschrift einer steinernen Tafel wissen, die vom jetzigen Evangelischen Vereinshaus herrührt und sich jetzt in städtischen Lapidarium befindet, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die älteste Schule Gmünds auf demselben Platz oder in der Nähe desselben stand, auf welchem dieser Neubau aufgeführt wurde, das ist da, wo heute das Evangelische Vereinshaus steht.

In einer Urkunde des Archivs der Kirchen- und Schulpflege vom Donnerstag nach Udalrici (10. Juli) 1539 verspricht Wolfgang Griß, Priester und Kaplan zu Gmünd, als ihm der Rat die Frühmesse in St. Johannes Pfarrkirche übertragen hat, daß er dem Schulmeister die Schul und den Chor nach allem seinem Vermögen getreulich helfen versehen und die Schüler fleißiglich und emsiglich unterweisen und lernen wolle.

Unter dem 25. Mai 1584 berichtet das Ratsprotokoll, daß zur Visitation der Schulen verordnet worden seien Bürgermeister Goldsteiner, der Pfarrer, Dr. Rager, Leonhard Beck und der Stadtschreiber, und unter dem 14. Juni desselben Jahres, daß dem Johann Sageisen auf seine Bitte für 2 Quatember jedesmal 4 Gulden aus dem Testament (wohl die Steinhäusersche Stiftung) bewilligt worden seien, bis er gradum presbyteratus einnehme, doch mit der Kondition, daß er täglich die lateinische Schul besuchen und in derselben, allweilen der Magister etwas schwach und unvermöglich, die Knaben und discipulos verhöre und seinem besten Verstand nach informiere. Dagegen solle ihm auch eine Verehrung und Zubuß erfolgen. Nach dem Protokoll vom 26. Februar 1585 soll dem lateinischen Schulmeister das Quatembergeld, soviel er der Zeit nach verdient, zugestellt werden; will er Kantenbretter oder anderes im Haus haben, soll es ihm gemacht werden, doch soll es in der Schul bleiben. Am 9. Juli desselben Jahres machte Dr. Rager Relation über die vorgenommene Schulvisitation und bemerkte, daß der Schullehrer geklagt habe, es seien ihrer zu wenige in der Schule, man möchte ihm noch einen Gehilfen als Lokaten zuteilen. Der Rat will sehen, wenn die Studenten wieder in die Vakanz heimkommen, ob einer zu finden ist, der dazu tauglich ist.

Bezüglich des lateinischen Schulmeisters hat uns das alte Eidbuch auch den Eid aufbewahrt, den derselbe beim Antritt seines Dienstes schwören mußte. Es heißt unter anderem darin, daß er sich die Schule,

den Chor und der Leute Kinder, die Schüler, getreulich solle empfohlen sein lassen, und daß er sie zu aller Zucht und sonst lehre und unterweise. Am 10. September 1591 wird nach dem Ratsprotokoll dem lateinischen Schulmeister und Kantor gesagt, daß sie mit der Lehr der Jungen fleißiger sein sollen denn zuvor. Auch sollen sie die Jungen dahin ziehen, daß dieselben auf der Gasse, in die Kirche und Schule nicht so unzüchtig ohne Röcke laufen, sondern Röcke und Chorröcke tragen und sich züchtig halten sollen. Am Morgen sollen die Schulmeister um 5 Uhr in die Schule gehen, sollen alle Wochen 2 Argumente andiktieren und nachmittags zum Virgilio noch eine gute lateinische Historie lesen.

Aus dem Jahre 1614 liegt eine Bestallungsurkunde des lateinischen Schulmeisters Augustin Gößwein vor. Derselbe verspricht, seine Pflichten in der Schule und Kirche gewissenhaft zu erfüllen, den methodum Moserianam (wohl von seinem Vorgänger Jos Moser herrührend), der in der Schule hänge, fleißig zu observieren und demselben gemäß docendo zu prozedieren, von den Knaben, welche Bürgerkinder sind, kein Schulgeld, Martinswein, Wachs oder Lichter zu nehmen, fremde Schüler aber mit dem Schulgeld gebühlich zu halten. Wegen der Streitigkeiten, die er mit seinem Kollegen, dem Kantor Erasmus Schwimmer, gehabt hat und wegen seines Unfleißes ist er entlassen, jetzt aber auf sein flehentliches Bitten mit Rücksicht auf sein Alter, sein Weib und seine Kinder wieder angenommen worden. Seine Besoldung beträgt 100 fl. und 10 Malter Dinkel; er ist steuerfrei und für 4 Eimer Wein auch umgeldfrei.

In demselben Jahr wird auch der Kantor Erasmus Schwimmer wieder angenommen, so ziemlich unter denselben Bedingungen. Sein Einkommen besteht in 50 fl. und 8 Malter Dinkel.

Die Jegersche Chronik<sup>4)</sup> teilt S. 199 eine Ordnung mit, „so in der lateinischen Schuel solle gehalten werden“. Von dieser heißt es am Schluß: „Renoviert den 26ten Juny 1674.“ Da nun diese Schulordnung im Jahre 1674 nicht erst gegeben, sondern bloß erneuert wurde, so können wir auch daraus schließen, daß die Schule schon vor diesem Jahr geraume Zeit bestanden haben muß. Das beweist auch ganz klar ein Ausdruck dieser Schulordnung selbst, wenn es heißt: „Zum Sechsten: Sollen die Schueler, wie von altershero ic.“ Da diese Schulordnung das älteste Aktenstück ist, welches über die lateinische Schule in Gmünd nähere Auskunft erteilt, so wird es wohl am Plage sein, daß wir sie im Wortlaut mitteilen. Dieselbe lautet also: „Erstlich solle ein

4) Klaus, Programm des K. Realgymnasiums in Gmünd, 1896/97.

jeder Praeceptor juxta Statuta Synodalia Professionem Catholicae fidei zue laisten schuldig und verbunden seyn. Am anderen: Solle er seinen Gottesdiensten, als göttlichen Ämptern, Mettenen, Vespere und anderen, worzue er vom Pfarrherrn umb Gottes Ehr willen gemahnt wirdt, fleissig abwarthen und sich mit seinen Schuelern zue rechter Zeit darzue verfüegen. Drittens solle Herr Magister oder Cantor alle Sonn- und Feyrtäg durch das ganze Jahr, es wäre denn eine kalte Zeit, mit den Majoribus der Predig zuhören, die Minores aber underdessen bis zue Endt der Predig in die Schuel geführt und daselbst in geistlichen Sachen informirt und exercirt, auch gar keineswegs allein gelassen werden. Viertens sollen die Schueller an Sonn- und Feyrtägen bey des Praeceptors benandter Straf jeder sich in seiner Schuel vor Zwölf Uhren einstellen, welche dann sambtlich Processionaliter in die Kirch zur Kinderlehr geführt und vor verloffener Zeit nit sollen erlassen werden. Fürs fünfte sollen alle Schueler S. Petri Canisii Cathecismum zu lehren ernstlich adstringirt und angehalten und darauss pro cuiuscunque captu und Beschaffenheit einem jeden aufgeben und examinirt werden, woran sich der Magister gar keineswegs, es wollte gleich durch Eltern oder sonsten auf ein ander Weiss beschehen, sollen lassen hinderen. Zum Sechsten sollen die Schueler, wie von altershero, die gewisse Stunden sowohl in die Kirch als in die Schuelen zue gehen wohl und fleissig zu observieren, darzue alles Ernsts angehalten und denselben Einem oder mehr ihres Gefallens darein zu kommen oder gar ausszubleiben in kein weg gestattet, sondern die absentes observirt und abgestrafft, da dann, bevorab in der Kirchen silentium gehalten und für das unnütze Geschwätz die Scholares den Rosenkranz oder sonsten andächtig zue betten angewiesen und darauf insonderheit guete Achtung gegeben werden, wie sich ein jeder sowohl in der Kirchen als in der Schuel an Weiss und Gebärdten verhalte. Am Sibenden solle bey den Scholaribus auch all ärgerliche Spiehl, hin- und wider vagiren, scheuliche Harlöckh und was etwan sonsten zur Eitelkeit und Hoffahrt gereichen mag, gänzlich abgeschafft und gar keineswegs zugelassen seyn. Zum achten sollen sowohl der Magister als Cantor fleissig ob der Morgen- und anderen Schuelen halten, die Scholares zue derselben merklichem Schaden und Verabsaumbung vor der Zeit nit dimittire, vil weniger nach Gefallen denenselben recreation geben. Neuntens solle in der Schuel ein certus modus docendi gehalten und die Jugendt

in Regulis Rudimentorum, grammatices et Syntaxeos täglich unterwisen, exercirt und examinirt werden. Zum Zehenden solle sich der Magister dahin befeissen, dass er seine teutsche argumenta latine vertenda über solche regulas formire, in denselben auch keine zue schwere terminos, sententias oder historias, so die Jugendt noch nit fassen oder verstehen kann, gebrauchen, sondern sich in allweg ad puerorum captum dimittire und denselben allwege im AffterMontag und Mittwochen ein thema pro cuiusque qualitate vicissim solute vel ligate ex tempore zu componiren ad calamum dictiren. Fürs eilfte sollen alle Freytag und etwan am Sambstag Lectiones hebdomadales repetirt und darneben Lectio Catechistica gehalten, auch am Montag, Donnerstag und Sambstag nach vollendeter Nachmittagschuel Cantus tam choralis quam figuralis exercirt werden. Zum Zwölften, damit denen Knaben sich ab der Gassen anheimbs zu halten und zue studieren desto mehr Ursach geben werde, so solle der Praeceptor denselben zum öftern scriptiones über Nacht zu vertiren und morgens zu demonstriren nacher Haus geben. Am Dreyzehnden solle aufs wenigst in der Wochen einmal ein Disputation gehalten werden und singulis mensibus pro loco ein Argument vertirt werden. Zum Vierzehnden solle der Magister oder Cantor an Festtügen sich mit Aufsuchung der Gesanger zeitlich befeissen und damit gefasst halten, auch die Musicos Extraordinarios bisweilen ersuchen und etwann einstehenden Mangel sich umb Gesängbücher umbsehen. Fünfzehdens, so ist auch Veneris den 22ten Junij dies Jahr in Consilio decretirt, wan ein Feyrtag in der Wochen, dass selbige Wochen gar kein Vacanz oder Urlaub solle gegeben werden, einmassen auch in den Bestellungen begriffen, und dass an allen Sambstügen und Feyrabenden man nachmittags umb 12 Uhren fleissig in der Schuel seyn und darinnen bis 2 Uhr verbleiben, zumal auch den Schuelknaben alles Ernsts von Herrn Praeceptore und Cantore anbefohlen werden solle, dass sie ihre Lectiones zu Haus anheimbs und nit erst in der Schuel lernen, und sollen insonderheit auch Herr Praeceptor und Cantor ihnen angelegen seyn lassen, dass die Knaben am morgens umb 6 Uhr fleissig in der Schuel erscheinen. Renoviert den 26ten Juny 1674.“

An dieser lateinischen Schule waren angestellt ein Schulmeister, auch Präceptor genannt, und ein Kantor. Die Jegerische Chronik enthält das Anstellungsdekret eines Schulmeisters aus dem Jahre 1705 und eines Kantors aus dem Jahre 1694, von denen wir ersteres im Wortlaut mittheilen wollen.

„Und lautet des zeitlichen Praeceptoris Bestallungsbrief also:

Ich Endts Unterschriebener thue kundt und hiemit bekennen, dass von denen Wohledlen, Vösten, hochgelehrten, ehrevösten, fürsichtigen und wohlweisen Herrn Burgermeister und Rath dieser des heil. Röm. Reichs Stadt Schwäb. Gmündt meinen gebietenden Herrn ich zu dero und gemeiner Stadt lateinischen Schulmeister und Praeceptor auf- und angenommen worden dergestalt und also, wie der mir ausgehändigte Bestallungsbrief nachfolgendermassen lautet:

Wir Burgermeister und Rath des heil. Röm. Reichs Stadt Schwäb. Gmündt füegen hiemit zu wissen, dass wir auf heut zu endtgesetzten Dato den Ehrevöst und gelehrten Herrn Antonium Wolfgangum Lucas von Herrieden gebürtig zue unserem und gemeiner Stadt Lateinischen Praeceptor und Schuelmeister nachfolgender Gestalt auf- und angenommen, dass er Gott vorderist vor Augen haben, dann uns getreu und hold, gehorsamb und gewärtig seyn, unsern und gemeiner Stadt Respekt, Nutzen und Wohlfarth nach seinem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber seinem besten Verstandt nach abwenden und vorkommen solle. Insonderheit aber solle er die ihme von nun an vertraute Lateinische Schuel mit getreuem Fleiss nach der Ordnung, wie ihme solche zuegestellt worden und in der Schuel angeschafft ist oder künftighin noch gegeben werden, willigst versehen und die Knaben, so in die Schuel geführt und kommen werden, mit allem Fleiss nach bestem seinem Vermögen getreulich instruiren und lehren, dieselbe allerforderist auch zu der Frombkeit und Forcht Gottes und allen anderen ehrlichen und tugendlichen guetten Sitten ziehen und unermüdet anmahnen, allermassen solches einem verständigen und fleissigen Praeceptor und Schuelmeister seines anvertrauten Ampts und darüber abgelegten Pflichten halber zu verrichten gebühren und obligen thuet. U. so wir jemand verordnen werden, der die Schuel visitiren und die Knaben examiniren, wie auch sein des Praeceptoris als Cantoris Lehr, ihren modum et methodum docendi et instruendi probiren und untersuchen solle, desselben Visitation, Examination und Erforschung solle er willigst und ohne Weigerung mit geziemendem Respekt statt geben und gehorsamblich willfahren. U. was Satz- und Ordnungen in der Schuel zu lehren und zue gebrauchen Wir von selbsten oder durch unsere Deputirte ihme anzeigen und übertragen werden, deme all und jedem soll er in allweg, als wann

solches allschon von Wortt zum Wortt in dieser Bestallung oder Schuelordnung sonderheitlich einverleibt were, schuldigen Folg leisten und nachsetzen und durch das ganze Jahr zue gewöhnlicher Zeit auf gebührende und bestimmte Zeit und Stund Schuel halten, die Knaben nicht zu bald aus und von samem lassen, selbige auch an gemeinen Werktagen morgens nach gesungenem Veni Sancte Spiritus von der Schuel aus in das Seelambt, nicht minder an Feyrabendt, Sonn- und Feyrtagen in Kutten und Chorröcken in die Vesperas, an denen Sonntägen auch mit dem Cantore alternative in die Kinderlehr führen, mithin fleissige Absicht tragen, dass sie darinnen sich andächtig und eingezogen verhalten, auch weder von sich selbst noch auf anderer Anhalten, es thäten dann solches unsere deputirte Scholarchae, in der Woche über eine Urlaub oder Vakanz nicht erteilen, das doch allwegen erst in der Stund Nachmittag, das ist nach ein Uhr und davor nicht, ausgenommen an denen 3 Täggen St. Ursulae und St. Luciae Jahrmart, daran wir hiemit selbst gänzliche Vakanz gegeben haben wollen, beschehen solle, desgleichen es auch auf die Feyrabend mit Urlauben in der Stund nachmittag oder nach ein Uhr zu halten. U. wann ein Feyrtag in der Wochen einfallet, solle er darin kein Urlaub geben, denn auf den Feyrabend nach ein Uhr, an welchen Täggen aber er umb so ehender und zwar praecise auf Singung des Da Pacem Domine in der Schuel sein und die Lehr vornemmen solle. Ebnermassen auch solle er wegen der in hiesigen Klöstern bei solenner und feierlicher Begehung deren Ordens- oder andern Festen anstellenden Musiken oder derentwillen gebenden Mahlzeiten ohne wenigstens anvor von Herrn Burgermeister und geheimben Rätthen darüber erbetene Licenz kein ordinari Schuelzeit verabsäumen und underlassen. U. weilen wir, auf dass an der Jugend mit der Lehr- und Underweisung derselben in gueter Zucht nichts verabsäümet werde, neben ihme dem Schuelmeister auch einen Cantorem halten, der an den Werktagen und zu der Zeit der Octav Corporis Christi, wie auch sonst im Jahr mehrers in den Kirchen die Aempter, Vigilien, Metten, Salve und anderes zue singen, nach Herkommen verrichtet, solle er Praeceptor unter solcher Zeit die Schuel mit Lehrung der Schuelknaben wie auch an anderen täggen halten, deme fleissig obsein und auswarten und solches aus keinerlei Verhinderung, praetext oder Auszug underlassen, und dieses sowohl an denen in seinen als des Cantoris Klassen sitzenden Schuelknaben thuen und vollziehen,

nicht weniger alle Monat des Cantoris Knaben, wassgestalten dieselben proficieren, absonderlich examinieren und dann denen Herrn Visitoribus den befundenen Progress bei vorgehender Visitation getreulich eröffnen und anzeigen, umb verordnen zue können, ob und wann die maturiores ad maiores classes promovirt und gesetzt werden mögen. Es solle auch er Praeceptor allen unseren jetzigen als künftigen ergehenden Geboten, Satz- und Ordnungen zue gehorsamben gehalten sein. U. was den armen Schuelknaben von dem sogenannten partem oder anderstwoher, wie und was das ist, gefallet, das solle er nebst dem Cantore den Schuelknaben gar und genzlich lassen und austeilen helfen, ohne alle Gunst und Parteilichkeit, darvon auch weder für sich noch sonsten jemand kein Teil nehmen oder geben. Dabei er auch zumalen dieses beobachten solle, dass diejenigen Schuelknaben, so umb den Partem singen, darum er sie nicht weniger als der Cantor zu instruiren, solches mit gebührend Bescheidenheit thuen und verrichten. Nicht weniger solle er auch schuldig sein, in jeder Wochen zweimal als am Montag und Donnerstag NachmittagsZeit die Knaben neben dem Cantor eine Stund lang in der Musik zue lehren und zue instruiren. Umb solche seine anwendende Dienst und Lehr wollen Wir Ihme Herrn Antonius Wolfgango Lucas jedes Jahrs besonders ein hundert Gulden in Münz Reichsgibiger Währung und sieben Malter Dinkel hiesiger Stadt Mass geben und daran auf jede Quattermber einen Viertel bezahlen, darzue ihne der Steuer und ander bürgerlichen Beschwerden frei sein und sitzen, wie auch die Notdurfft an Holz führen lassen, doch da er liegende Güeter in unserem Gebiet haben oder künftig bekommen möchte, dass er davon wie andere Bediente bis auf bessere Zeit und Änderung die ansetzende Schatzung zu erreichen obligirt und gehalten sein, dabei ihme das Leichtaussingens Geld gedeihen, doch also auch, dass er mit dem Aussingen mit dem Cantore alterniren und umbwechseln solle. Dahingegen solle er von den Schuelknaben, so diese Zeit Bürgerskinder seyndt, weder Schuelgeld, Martinswein, Fasten- und andere Eier, auch kein Wachs oder andere Lichter noch sonsten etwas, was das sein oder Namen haben möchte, nicht fordern noch nehmen, sondern derselben und alles anderen frei sitzen lassen. Da aber frembde Schueler anhero kommen sollten, gegen denenselbe solle er Schuelmeister sich mit dem Schuelgeld gebührlich halten und nicht übernehmen, und da wir ihne Herrn Antonium Wolfgangum Lucas zue unserem und gemeiner Stadt



Schuelmeistern längers nicht haben wollten, umb welcher Ursach willen das auch sein würde, so haben und behalten wir uns hie mit allen Gewalt und freie Macht bevor, ihne, zue welcher Zeit im Jahre wir das wollen, zue dimittiren und zu beurlauben und dieses seines Schuelmeistersdiensts zu entlassen, dass er dann tugendlich und ohne alle Weigerung aufnehmen, und mit guetem Willen davon kommen und abstehen, derentwillen auch gegen uns insgesambt oder sonderheitlich nach den Unsern kein Widerwillen fassen und empfahen, dass auch weder mit Worten noch Werken ahnden, rächen oder vindiciren solle weder durch sich selbst noch andere Leut in kein Weiss noch Weg. Wir wollen auch nicht schuldig sein, ihme die Ursachen seiner Entlassung und Beurlaubung anzuzeigen, jedoch so wir ihne dimittiren und entlassen wollten, wollen wir ihme ein Vierteljahrszeit zuvor abkünden, und sobald nach solcher Abkündung das Viertel Jahr aus und verschienen ist, so solle er guetlich und ohne alle Sach abziehen. Ingleichen haben wir ihme Praeceptorii vergönnet und zugelassen, wann er unser Diener und Schulmeister nicht mehr sein wollte, dass er uns solches auch ein Vierteljahr vorher abkünden und aufsagen solle, und sobald nach solch seiner Abkündung das Vierteljahr hin und verschienen ist, solle er den nächsten abzuziehen Macht haben.

Deme allem, wie obstehet, getreu und gehorsamb zu geleben und nachzukommen, hat uns Herr Antonius Wolfgangus Lucas einen Eid mit auferhobenen Fingern und gelehrten Worten zue Gott und allen Heiligen geschworen, darüber auch einen schriftlichen Revers mit eigenhändiger Subscription und fürgedrucktem Pettschaft zuegestellt. Urkundlich haben wir diesen Bestallungsbrief mit unserem und gemeiner Stadt grösserem Insigel bedrucken lassen. So beschehen den Monatstag Martii nach der gnadenreichen Geburt unseres lieben Herrn und Erlösers Jesu Christi gezählt Siebenzehnhundert und fünf Jahr.

Demenachgerade verspriche und gelobe ich allem demjenigen, so in jetzt besagter Bestallung angedüeten worden, nach meinem besten Vermögen, Wissen und Gewissen treulich und redlich nachzukommen, massen ich dann hierüber einen körperlichen Eid zue Gott und allen Heiligen geschworen getreulich und sonder Gefährde.

Zu mehrer Versicherung habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und mit meiner gewöhnlichen Pettschaft bekräftiget,

so geschehen den 20ten Monatstag Martii nach der gnadenreichen Geburt unseres lieben Herrn und Erlösers Jesu Christi gezählt Siebenzehnhundert und fünf Jahr.“

Der Bestallungsbrief des Kantors Joh. Baptist Krauß, gebürtig von Wittisligen, aus dem Jahre 1694 lautet dem des Präzeptors ganz ähnlich. Seine jährliche Besoldung betrug 60 Gulden, 7 Malter Dinkel und 10 Fuder Holz.

Das Schulregiment war nach den mitgetheilten Aktenstücken in der Hand von Bürgermeister und Rat, die das Recht haben, den Schulmeister und Kantor ein- und abzusetzen. Ohne deren Erlaubnis dürfen sie keine Schulzeit versäumen. Der Rat behielt sich vor, sie jederzeit entlassen zu können, ohne ihnen auch nur den Grund ihrer Entlassung anzugeben, jedoch noch aus Gnade mit vorangehender vierteljähriger Aufkündigung, welch letzteres auch ihnen zustand.

Schulmeister und Kantor haben ihre Pflichten in Kirche und Schule gewissenhaft zu erfüllen. Der Schulmeister hat auch jeden Monat die Klasse des Kantors zu visitieren und sodann den Schulkommissären Bericht zu erstatten, damit dieselben imstande wären zu bestimmen, ob und wann die fähigeren Schüler in die höheren Klassen versetzt werden können. Beide haben außer dem Schulunterricht auch noch in Musik und Gesang zu instruieren. Arme Knaben konnten, wenn sie singen gelernt hatten, davon auch eine praktische Anwendung machen, indem sie vor den Häusern der Stadt sangen, um Unterstützungen zu bekommen. (Das „Partem“-singen.)

Außer den mitgetheilten Besoldungen bezogen Schulmeister und Kantor von fremden Knaben ein mäßiges Schulgeld. Einen Einkommensteil bildet auch das Leichensingen. Ferner waren sie abgabefrei, solange sie nicht eigene liegende Güter erwarben.

Der Hauptunterrichtsgegenstand ist neben Religion, Gesang und Musik die lateinische Sprache.

Diese städtische Schule muß nicht schlecht gewesen sein, wenn wir die große Zahl von Bürgersöhnen ins Auge fassen, welche besonders im 15. Jahrhundert die Universitäten bezogen und sich den höheren Studien gewidmet haben. Die Matrikeln von Heidelberg, Erfurt, Wien, Ingolstadt, Freiburg, Wittenberg, Krakau, Rom, Tübingen, Bamberg nennen uns Gmünder Namen, teilweise in sehr großer Zahl. In Erfurt bestand eine Zeitlang ein Stipendium für Gmünder Studenten. In der Bamberger Matrikel sind 52 Gmünder Namen verzeichnet, in Freiburg von 1488 bis 1539 48, in Tübingen von 1477 bis 1538 50. Im Collegium Germanicum zu Rom studierte Vitus Miletus aus Gmünd,

später Domherr von Breslau und Stiftspropst in Mainz. In Wittenberg war Thomas Köllin Mitschüler Luthers, 1519 bis 1521 Stadtpfarrer und Dekan in Gmünd. Johannes Murrhardt 1427 in Heidelberg Baccalaureus, 1429 Magister, 1438 Dekan der Artistenfakultät, wird 1444 zum 132sten Rektor der Universität gewählt.

## B. Die Schule der Franziskaner.

Im Jahre 1610 schreibt der Guardian Jakob Laib an den Rat<sup>5)</sup>, wie ihm bekannt sei, schicken mehrere vornehme Bürger ihre Söhne „zur Lehr der lateinischen Sprach“ ins Kloster, und der Lehrer derselben, der erst kürzlich zum Priester geweihte Johannes Bulling sei ein so trefflicher Mann, daß er nicht bloß „bei dieser Jugend solche herrliche Lehr und Disziplin halten, sondern auch täglich Meß lesen, auch Sonn- und Feiertag predigen tut“. Die Mütter dieser Schüler seien nun in seiner (des Guardians) Abwesenheit am Donnerstag vor Fastnacht zu dem Lehrer ihrer Knaben gekommen, um sich zu erkundigen, ob die Mühe und Arbeit bei ihren Kindern angelegt sei. Da sie eine befriedigende Antwort erhalten hätten, hätten die Frauen dem Lehrmeister Bulling, sowie dem Konventualen Martin und der Schwester Maria aus dem Kloster St. Ludwig einen „ehrengelührenden“ Trunk bezahlt, auch versprochen, dem Herrn Bulling zur Remuneration für seine gehabte Mühe sein Brevier mit silbernen Spangen und Schlössern beschlagen zu lassen.

Aus diesem unbedeutenden Privatunterricht entwickelte sich im Laufe der Jahre eine förmliche Klosterschule.

Einen Einblick in das Verhältnis der städtischen Unterrichtsanstalt zu der der Franziskaner läßt uns das Jahr 1706 tun, in welchem durch den Magistrat von Gmünd Streitigkeiten entschieden wurden, die sich zwischen den Franziskanern auf der einen und dem Präzeptor und Kantor auf der anderen Seite über den Bereich ihrer gegenseitigen Wirksamkeit erhoben hatten. Das betreffende Aktenstück in der Jegerischen Chronik lautet also: „U. weilen dermaleins nicht allein Praeceptor et Cantor, sondern auch R.R.P.P. Franziskaner die Inferiora dociren und sich einige Differenzien zeigen und hervorthun wollen, so hat man für guet und nutzbar gefunden, solche Lectiones zue separieren und unter ihnen folgenden Vergleich zu machen, welcher auch dem Inhalt gemäss von beiden Teilen stipuliert und dem nachzugeleben versprochen worden, welches also lautet: Dem-

5) Klaus, Zur Geschichte der Klöster der ehemaligen Reichsstadt Schwäb. Gmünd. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, 1911. Sonderabdruck S. 36.

nach sich jetzt einige Zeit her Stritt und kleine Differenzien erhoben zwischen tit. Herrn Magister Guardian und einem löbl. Convent Ordinis S. Francisci Fratrum Minorum tertiae Regulae an Einem und Praeceptorn et Cantorn der Lateinischen Schuel allhier in der Heil. Röm. Reichs Stadt Schwäb. Gmünd andernteils des Jugenddocirens und Instruirens halber: als ist durch Interposition des zeitlichen Landdechanten und Stadtpfarrern Herrn Schleichern Hochwürden die Sache zwischen erstbesagt einem löbl. Convent und einem ehrsamben Rat in Consilio Pleno zue endgesetztem dato gehoben und temporaliter oder bis zue Wiederaufhebung ein so andern teils dahin verglichen worden, dass

Pro Primo in Lateinischer Schuel allein die prima principia, die Rudiment und Grammatica, auch die Regulae minoris Syntaxeos oder bis auf die dritte Schuel inclusive sollen docirt und die junge Knaben bis dahin instruiert werden; dahingegen sollen und wollen sie R.R.P.P. Franziskaner die Regulas syntaxeos maioris, die Humanität und Rhetorik oder die 4<sup>te</sup>, 5<sup>te</sup> und 6<sup>te</sup> Schuel dociren, der Instruktion aber in ceteris minoribus sich gänzlich bemüssigen.

Pro Secundo hat man sich der Musik halber dahin vereinbaret und guetwillig einverstanden, dass die R.R.P.P. Franziskaner ihre in Musica informirten Knaben zue der Musik in die Pfarrkirchen, auch zue öffentlichen Prozessionen schicken und admittiren wollen; dahingegen sollen und wollen auch die aus der Lateinischen Schuel Musikverständigen Knaben ihren Musikchor reciproce frequentiren.

Das Schuel-Quartalgeld oder Besoldung pro Tertio betreffend ist die Sache dahin vertragen worden, dass mehrbenambste HH.P.P. Franziskaner sich allein mit denen jederweiligen Quartembergeldern von denen Knaben vergnügen lassen und sich weiterer Ordinari-geld oder Fruchtbesoldung von gemeiner Stadt entschlagen und sich allein mit 6 Klafter aufgemachtem Holz aus dem Thanwald, welches man ihnen heimb und vor die Thüren führen lassen wird, vergnügen lassen wollen.

Urkundlich dessen ist dieser Rezess und Vergleich zu Papier gebracht, in allhiesiger Kanzlei mundirt, von beiden Teilen unterschrieben und ausgefertigt, von denen 2 gleichlautende Exemplaria genommen, jedem Teil zu seiner künftigen Information und Festhaltung eines zugestellt worden. So geschehen Jovis den vierzehnten Octobris, als man zählt nach der gnadenreichen Geburt Jesu Christi Siebenzehnhundert und Sechs Jahr.“

Im Diözesanarchiv von Schwaben (= D.N.), Jahrgang 1906 und 1907, erschienen Mitteilungen „Zur Geschichte des ehemaligen Minoritengymnasiums zu Schwäb. Gmünd“, welche sich auf den Schlußband des Franziskanerprotokolls stützen, der in der Landkapitelsbibliothek zu Niedlingen gefunden wurde. Derselbe kam ohne Zweifel durch einen Rektorsratsverweser (Zohler) des Gmünder Schullehrerseminars, das im früheren Franziskanerkloster errichtet wurde, nach Niedlingen, wo dieser Verweser Stadtpfarrer und Dekan wurde. Der Band, ein Foliant von 260 Seiten, hat die Aufschrift: „In Nomine Domini. Continuatio Protocolli Principio Anni 1728“ und reicht bis zum Jahre 1803.

In diesem Bande findet sich zum Jahre 1729 der Eintrag, daß am 3. November P. Elzearius im alten Hause im ehemaligen Zimmer des P. Provinzial Syntaxis Maior zu lehren anfang und sogleich 7 Schüler zählte, von denen er aber nur 4 für diese Klasse fähig fand. Jeder derselben zahlte dem Konvent für dieses Jahr 10 fl. Wie lange die Sache dauern werde, werde die Zeit lehren. In ähnlicher Weise erteilte P. Lazarus aus besonderer Gunst den 2 Söhnen des städtischen Arztes Thwengert Unterricht in der Philosophie und zwar nach der Methode des Scotus. Der Unterricht dieser beiden Patres dauerte aber nur ein Jahr. Auf die an den Guardian Viktor Tshan vom Magistrat gerichtete Bitte, den Unterricht fortzusetzen schrieb der Provinzial: *Studium vel potius privatas studiorum instructiones, quas anno elapso gratis concessi, iam non mea solius sed totius venerabilis Diffinitorii autoritate abrogatas volo ex causis satis praegnantibus.* (Welches diese Gründe waren, ist nicht gesagt.) *Si qui forte Patres Conventus contra murmurent et obloquantur, nullus eis praestetur auditus.* Der Magistrat beauftragte nun den geistlichen Lehrer Mag. Baumhauer, der zugleich Chorregent war, mit diesem Unterricht. Der Versuch scheint aber nicht günstig ausgefallen zu sein. Denn im Jahre 1736 wandte sich der Magistrat wieder an die Minoriten.

Der Vergleich von 1706 scheint bis zum Jahre 1736 gehalten worden zu sein. Denn von diesem Jahre heißt es in der 1715 von Guardian Raymund Lemmermayer angelegten und von da an fortgeführten Klosterchronik: „A. 1736 ad instantiam R. P. Guardiani studium inferioristicum fuit erectum seu reinceptum, quum jam antea aliquamdiu vigeret, consentiente et approbante Dignissimo (Provinciali) nostro, non sine civium consolatione, quorum filii disciplinae nostrae fuerunt traditi; quilibet eorum praeter 4 fl. plastrum lignorum promisit conventui. Primo anno unus tantum professor docuit, secundo mox alter huc missus est. Tandem a. 1749 ad

quorundam patronorum instantiam scholae inferiores fundatae fuerunt promissis conventui annuatim 100 fl. pro duobus professoribus a grammatica ad rhetoricam usque juventutem instructuris, cui pecuniae summae domini civitatis addiderunt 10 orgyas lignorum per singulos annos.“ Es wird wohl nicht richtig sein, wenn Eubel (Württ. Jahrb. 1890 II S. 134) auf Grund dieser Stelle meint, die eigentliche Gründung einer höheren Lehranstalt von seiten der Franziskaner falle wohl erst in das Jahr 1736. Der Ausdruck „reinceptum“ weist darauf hin, daß das „studium inferioristicum“ auf Grund des oben mitgetheilten Vertrags von 1706 aufgegeben und 1736 wieder aufgenommen wurde. Mit „studium inferioristicum“ ist ohne Zweifel dasselbe gemeint, was in dem Vertrag mit „inferiora“ bezeichnet ist, nämlich die Anfangsgründe, die „prima principia, die Rudiment und Grammatica, auch die Regulae minoris Syntaxeos“, d. h. das Lehrpensum bis zur „dritten Schuel“(-Klasse). Die Angabe der Lemmermayer'schen Klosterchronik wird ergänzt durch einen Auszug aus dem Hausprotokoll der Franziskaner, wo es zum Jahr 1736 heißt: „October. Sub Guardianatu Fr. Michaelis Lutz de Überlinga. Hoc mense Studium inferioristicum fuit inceptum (muß wohl in reinceptum verbessert werden!) sive erectum consentiente et cum gaudio approbante dignissimo nostro P. Adrian Meyer eiusque Secretario P. Francisco Dominico Schenk non sine consolatione civium, praesertim cum pro tunc magna dissidentia haberetur in constitutum Ludimagistrum A.R.D. Baumhauer, electum opera et favore Excellentissimi Domini Decani Kolb, ut adeo ejusdem Discipuli ad hos fuerint missi.

Mit mir hat ein löbl. Convent einen jeden Knaben oder Studenten obligirt, weilen auf Anhalten ein löbl. Magistrat nichts eintragen wollte, jährlich 4 fl. nebst einem Wagen voll Holz dem Convent zu extradiren, es haben sich auch deshalb die Elterngar nicht beschwert, sondern mit grosser Vergnügenheit anerbottener Condition an- und aufgenommen, mithin bene.

Notandum, dass das Convent sich einen grossen Widerwillen, Missvergnügen und Aversion der Burgerschaft wurde auf sich ziehen, wann vermeldtes aufgerichtetes Studium wiederum sollte abgehen, wie dan bei dergleichen Veränderlichkeiten geschehen, vide in antecedentibus hujus Protocolli, ut adeo singularis vigilantiae cura ad augendum hoc in puncto Conventus honorem singulis Superioribus meliori modo recommendetur. Post Nundinas ut vocant S. Ursulae incepit frequentare scholas R. P. Pius Dinger cum duo-

decim circiter discipulis numero successive succurrente usque ad festum S. Michaelis Archangeli, quod quotannis observandum est.“

Im Jahre 1739 bemerkt das Hausprotokoll: Nov. Ad Scholas nostras missi sunt hoc anno discipuli collective sumpti 13, scilicet 3 pro humanitate et 10 pro inferioribus.

Da die Franziskaner seit 1736 wieder Anfangsunterricht erteilten, muß es zwischen ihnen und der städtischen Schule wieder zu Reibereien gekommen sein. Denn im Jahre 1749 wurde nach dem Hausprotokoll unter dem Guardianat des Anton Oberberger vom Magistrat, des Widerstrebens einiger ungeachtet, am 9. Dezember der Beschluß gefaßt, die niederen Schulen sollen, von der zweiten Klasse angefangen, dem Konvent übergeben werden. Letzterer bekam dafür 100 fl. und 10 Klafter Holz. Besonders tätig in der Sache seien gewesen der Kamerer und Pfarrer Schedl in Schechingen und Dominikus Geiger, Oberstättmeister. Die Entscheidung des Magistrats fiel also diesmal noch mehr zugunsten der Franziskaner aus, als im Jahre 1706. Damals wurde der Unterricht bis zur dritten Klasse einschließlich der städtischen Schule zugewiesen, diesmal ihr nur die erste Klasse noch überlassen.

Es ist uns auch ein Ratsprotokoll aus dem Jahre 1749 erhalten, welches auf diesen Vorgang Bezug hat. Dasselbe lautet: „Mercurius in Intimo den 24ten Dezember 1749. Titl. Herr Bürgermeister Seybold und Herr Syndikus Ivinger referieren über die jüngst unacum Domino Decano und Stadtpfarrer Kolb beschehene lateinische Schul-Visitation, woselbst zu dero sattsame Vergnügen sowohl bei dem geistlichen Herrn Wagnero (Name des Präzeptors) als dem Cantore Kraus alles in vortrefflich admirablem Stand gefunden worden. Deus secundet hunc ingressum et det optimam talem nunquam interruptam continuationem; conf. Protocollum consilii intimi de anno 1749.“

Wahrscheinlich sollte dieser günstige Bericht ein Balsam auf die Wunde sein, welche der städtischen Schule geschlagen worden war.

Schon am 25. Dezember des genannten Jahres kamen zwei Patres, Cassianus und Ambrosius, von denen der erste von Freiburg, der zweite von Hagenau „pro inferioribus“ geschickt worden war. Da es ihnen an Büchern fehlte, wurden ihnen folgende angeschafft: „Virgil, gradus ad Parnassum, Ovid Eleg. trist. Ars, meth. Frisii, Desing index poëtic.“

1752 werden 35 Studenten gezählt, und 1754 verlangt der Magistrat einen dritten Professor, welchem Verlangen auch der Konvent willfahrte;

1756 war Schulpräseft<sup>6)</sup> P. Barnabas Beuthlhäuser, Professoren: P. Fridolin Hefele, Rhetor, P. Christophor. Held, Prof. Syntar., P. Beda Winterer, Prof. Gramn. In demselben Jahre verwilligte der Magistrat für jeden Professor 50 fl., also zusammen 150 fl., und wies als Schullokal die sog. Schmalzgrube an. 1758 verordnete ein Ordenskapitel, daß, wenn ein Festtag in eine Woche falle, nur ein Nachmittag freigegeben werden solle, bei zwei Festtagen aber gar keiner. Das mißfiel den drei Klosterprofessoren, und einer derselben verklagte den Guardian beim Bürgermeister Storr. Der Guardian aber erwiderte, er sei nicht der Urheber dieser Verordnung, und teilte die Sache dem Provinzial mit, der dann Storr dahin aufklärte, daß dieser Beschluß nur im Interesse der studierenden Jugend gefaßt worden sei. — Am Schluß des Schuljahrs fanden die Prüfungen (compositiones, scriptiones, pro praemiis et ascensu) statt. Als Prämien wurden gewöhnlich Bücher gegeben. Eines liegt noch vor<sup>7)</sup>. 1766 entstand ein Streit zwischen dem damaligen Guardian Lambert Bullinger und dem Stadtpfarrer, weil letzterer haben wollte, daß die Studenten die Osterkommunion in der Pfarrkirche empfangen sollen, während es bisher üblich war, daß das in der Klosterkirche geschah. Der Streit wurde durch den Generalvikar von Augsburg zugunsten des Guardians entschieden. Gegen Ende des Jahres 1769 verlangte die Bürgerschaft, daß auch die Philosophie öffentlich hier gegeben werden möchte. Es wurden 80 fl. Salar aus der Stadtkasse dafür gefordert, weswegen der Senat die Erlaubnis zur Errichtung besagten Studii nicht gab, wohl aber gestattete, daß die Philosophie den absolvierten Rhetorikern privatim gegeben werde, wofür die Eltern der Studenten 80 fl. dem Konvent bezahlten. Am 26. August 1772 wurde dann zum erstenmal von den Studierenden der Philosophie eine öffentliche Disputation gehalten, die großen Beifall fand. P. Deubele und zwei Brüder Steinhauser waren die Defendenten.

Doch gelangte das philosophische Studium zu keiner großen Blüte. Vom November des Jahres 1773 berichtet uns nämlich das Hausprotokoll,

6) Der Studienpräseft führt den Namen praefectus scholarum, seminarii, studiorum. Es ist bald der P. Vicarius, bald der Guardian, bald ein Professor.

7) Folgender Eintrag steht auf dem ersten Blatt desselben: Ex munificentia incliti Magistratus praemium hoc tulit in Synt. min. ex diligentia annua Bernard Straubenmüller Suevogamundianus. Gamundiae 30. Augusti 1793. P. Beda Winterer, Studiorum praefectus. Das Buch selbst hat den Titel: „Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte zum Gebrauche der studierenden Jugend in den k. k. Staaten. Wird verkauft ungebunden das Stück samt zwoen synchronistischen Tafeln für 17 Kreuzer. Wien, gedruckt bei Johann Thomas Edl. von Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern. 1781.



daß für die Vorlesungen über Philosophie, für welche der Magistrat immer noch die Besoldung verweigere, nach der Ansicht des scholasticus sich im verflossenen Studienjahre kein Schüler so befähigt habe, daß er Vorlesungen über dieses Fach zu hören geeignet gewesen wäre, daß aber nichtsdestoweniger unterdessen ohne Verlangen ein Lehrer für dieses Fach dem Konvent zugeschickt worden sei. Daraus sei nun für den Konvent eine bedeutende Last erwachsen. Es hätten sich zwar neun Studierende zur Philosophie gemeldet, von denen man ein monatliches Schulgeld von 1 fl. verlangt habe. Aber die Bezahlung desselben falle ihnen eben zu schwer, auch wolle der eine und andere aus der Klasse der Rhetorik die Philosophie umsonst hören. So sei man in einer üblen Lage. Der Magistrat wolle nicht fundieren und die Studenten nichts bezahlen. Letztere verlangen zudem alle möglichen Freiheiten, und wenn man sie nur im geringsten einschränke, so gehen sie fort in jedem beliebigen Monat, wenn es ihnen gefalle. Da sei es besser, keine Philosophie zu haben, als eine so ungeordnete. Auch beschwere sich der Lektor, daß er Logik und Physik für die absolvierten Logiker und für die absolvierten Rhetoriker zugleich geben müsse.

Im Jahre 1777 hatte P. Remigius nur vier Zuhörer. Als der P. Provinzial im August 1779 zur Visitation nach Gmünd kam, machte er wieder einen Versuch, den Magistrat zur Fundation des Philosophieunterrichts zu bewegen, aber vergeblich. Im Jahre 1781 fanden zwei philosophische Disputationen statt. Nach diesem Jahre findet sich keine Notiz mehr über das philosophische Studium.

Was nun den Lehrplan betrifft, den die Franziskaner in ihren Schulen einhielten, so erschien im Jahre 1776 ein *ordo docendi*, der sich mit allen Schulen befaßt, welche die oberdeutsche Provinz unterhielt oder an denen Mitglieder von ihr lehrten. Derselbe sucht dem Vorwurf entgegenzutreten, daß die Ordenschulen nur dem eigenen Ordenssystem angepaßt seien und nicht das öffentliche Wohl im Auge haben. Es wird deshalb der Grundsatz an die Spitze gestellt: „*In optimarum artium studiis sive publice sive privatim docendis nulla partium studia nullasve privati commodi rationes sequamur, sed aut supremorum Imperantium ordinationibus aut hisce deficientibus celebriorum, quibus Lycaea Gymnasiaque nostra proxime adjacent, Academia- rum regulis conformemur.*“ Da bezüglich der Klassenzahl an den verschiedenen Gymnasien Ungleichheit herrschte, so wurde dem Studienplan die mittlere Zahl von 5 Klassen — Rudimenta, Grammatica, Syntaxis, Rhetorica I et II — zugrunde gelegt mit der Bestimmung, daß da, wo 6 Klassen sein sollen, die Syntaxis in 2 Klassen geteilt werde.

Im zweijährigen philosophischen Studium soll mit der Geschichte der Philosophie begonnen, sodann Logik und Metaphysik (Ontologie, Kosmologie, Psychologie und theologia naturalis) als theoretische Philosophie und hierauf die Ethik als praktische Philosophie gelehrt werden; weitere Lehrgegenstände bilden noch Mathematik und Physik. — Der spezielle Lehrplan für jede Klasse (s. Eubel, Gesch. der oberd. M. S. 315) war folgender: Classis prima tradet 1. doctrinam christianam, 2. introductionem in linguam latinam, 3. der deutschen Sprache Rechtschreibung, Abänderungen und Abwandlungen, 4. graecae legendae et declinationum principia, 5. historiam sacram vet. et nov. foederis, 6. introductionem generalem in geographiam et specialem Europae, 7. arithmetices species simplices.

Classis secunda explicabit 1. doctrinam christianam, 2. latinae linguae regulas necessarias, 3. der deutschen Wörter Fügung, schriftliche und mündliche Übersetzung aus dem lateinischen ins deutsche, 4. graecarum declinationum progressus et verbum auxiliare eimi, 5. historiam monarchiae Assyricae, Persicae et Graecae, 6. geographiam de regnis Britanniae, Daniae et Norvegiae cum reliquis septentrionalibus, 7. historiae naturalis ideas de primariis corporum proprietatibus, 8. arithmetices species compositas.

Classis tertia exponet 1. doctrinam christianam, 2. linguae latinae puritatem et syntaxin ornatam, 3. regulas de ratione scribendi literas et narrationes componendi, 4. poëseos faciliora principia, 5. Regeln von Briefen und Erzählungen, Gellerts und Brauns Briefe, Nachahmungen über selbe, auch der Tonmessung Füße, Versarten und einige Regeln, 6. conjugationes verborum graecorum act. et pass. 7. antiquitates Graecanicas, 8. geographicas ideas de Portugallia, Hispania, Gallia, Belgio et Helvetia, 9. historiam naturalem de quatuor elementis eorumque phaenomenis, 10. arithmeticam in numeris fractis.

Classis quarta docebit 1. doctrinam christiano-moralem de officiis hominis in genere, 2. rhetoricae progymnasmata et leviores eloquentiae species, ut sunt narratio, thema, chria, 3. elegantiores artis poëticae regulas de elegiaca, pastorali, epigrammatica, lyrica et didactica poësi, 4. erste Regeln der deutschen Redekunst, Erzählungen und Schilderungen nach den besten deutschen Mustern, unterschiedliche Versarten, Fabeln, Schäfer- und Lehrgedichte, 5. conjugationes verbi medii et verborum in mi, 6. historiam de imperatoribus Romanis usque ad Carolum M., 7. geographia praecognita de Italia, Hungaria, imperio Turcico et reliqua Asia, Africa atque America,

8. antiquitates Romanas, 9. mythologiam seu historiam de Graecia fabulosa, 10. arithmeticae regulas trium directam et inversam quinque positionum et societatis.

Classis quinta explanet 1. doctrinam christiano-moralem de officiis hominis in specie, 2. rhetoricam sacram et profanam, additis gravioribus eloquentiae regulis de inventione, dispositione etc., 3. poëseos heroicae ac satyricae gustum ex Virgilio Aeneide, Horatii ac Juvenalis satyris, 4. erhabene Züge der Redekunst, Übersetzungen aus Cicero ins Deutsche, Fortsetzung der Tonmessung aus der Sammlung der besten Muster, 5. graecam syntaxin, 6. historiam imperii occidentalis a Carolo M. usque ad J. R. Josephum II, 7. geographiam de X Germaniae circulis, 8. elementa rei nummariae et diplomaticae, praevias genealogiae et palaeographiae notiones, 9. arithmeticae progressionis et proportiones, 10. praecepta pulchri, die Hauptgrundsätze der schönen Wissenschaften und Künste, philosophiae prodroma distinctius in parte practica enodanda.

Eine wichtige Rolle im Leben der Klosterschule spielte die „sodalitas studiosa“, welche im Jahre 1754 unter dem Titel der unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria und unter dem Schutz des hl. Antonius unter dem Guardian Florian Geiger und unter dem ersten Präses Pater Vincentius Mayer errichtet und von dem Ordensprovinzial Seraphin Fleischmann der Bruderschaft angegliedert wurde, welche im Franziskanerkloster unter Papst Clemens XII. im Jahre 1734 errichtet worden war. Diese Sodalität wurde ganz nach dem Muster der Marianischen Kongregation der Jesuiten eingerichtet. An der Spitze derselben stand als Präses ein Franziskanerpater. Aus ihrer Mitte wählte sie einen Präsefekten und zwei Assistenten, welche die Gebete vor und nach jeder Versammlung verrichteten, bei den Prozessionen die kleinen Fahnen trugen und den engeren Beirat des Präses bildeten. Weitere Räte waren die 6 Consultores, welche bei den Prozessionen den Vortritt hatten und weiße Kerzen trugen. Außerdem wurden noch gewählt: 2 Sekretäre, die das Amt eines Schriftführers und Kassiers besorgten, 2 Lektoren, welche bei den Versammlungen abwechselungsweise aus einem geistlichen Buche vorlasen, 2 Sakristane, 2 Notatoren, welche die Abwesenden und die, welche sich während der Versammlung irgendwie verfehlten, notierten, 2 cursores, welche die Versammlungen den Mitgliedern anzufagen hatten, 2 Fahnenträger. Später kamen noch 2 Genien (Schutzgeister-Darstellungen) und mehrere Ministranten dazu. Die Statuta der sodalitas sind noch bei der Marianischen Kongregation in Gmünd vorhanden (s. Gesch. dieser von R. Weser, Gmünd 1910). Dieselben ent-

halten vom Jahre 1762 ein Verzeichnis der in die Bruderschaft aufgenommenen Klosterschüler, welches dadurch von besonderer Wichtigkeit ist, weil es uns einen Einblick in die Zahl der Klassen der Klosterschule und in die Zahl der Schüler jeder Klasse eröffnet. Es sind 6 Klassen. Die Schüler der untersten Klasse heißen rudimentistae, es sind deren 8, dann kommen 4 grammatastae, hierauf 6 in syntaxi minore, 7 in syntaxi maiore, 5 in humanitate, 6 in rhetorica.

Die Schüler, welche in humanitate sind, werden auch poëtae genannt. Bei der Rhetorik werden später solche des ersten und zweiten Jahres unterschieden, sie werden auch logici, logices candidati und philosophiae studiosi genannt und mit den Epitheta ornatus ac eruditus ausgezeichnet. Die Schüler sind meist von Gmünd und Umgebung.

Interessant ist auch die Ordnung, welche im Jahre 1766 für das Leichenbegängnis eines Studenten festgesetzt wurde. Voraus geht ein Genius, der in einen schwarzen, bis auf die Knie reichenden Schleier gehüllt ist. In der Rechten trägt er einen Stab mit einem Doppelkreuz, in der Linken einen Schild, auf dem ein auf die Zeit und Person des Verstorbenen bezüglicher Gegenstand gemalt ist. Nach dem Genius kommt der Fahnenträger mit schwarz verhüllter Fahne, hierauf die Studenten zu zwei und zwei mit weißen Kerzen, zuletzt der Präsekt mit den beiden Assistenten, welche 3 verhüllte kleinere Stäbe tragen. Dann folgt ein Singchor der Studenten, welche das Dies irae singen. An sie schließen sich die Professoren mit weißen Kerzen an. Der Leichnam wird von 6 bis 8 schwarzgekleideten Studenten getragen und ebensoviele gehen mit Kerzen in der Hand neben demselben. Wenn die üblichen Zeremonien am Grabe beendigt sind, bedecken die Studenten den Leichnam mit Schollen und Erde und kehren in gleicher Ordnung in die Kirche zurück.

Die Bruderschaft im Franziskanerkloster dauerte bis 1808.

Vom Jahre 1762 wissen wir aus dem Bruderschaftsprotokoll, daß es in der Klosterschule 6 Klassen waren. Jeder der 3 Professoren erteilte in je 2 Klassen Unterricht, nämlich Rudimenta und Grammatik, große und kleine Syntax, I und II Rhetorik. Doch wurden auch 2 Klassen in eine vereinigt, so 1778 in der Rhetorik wegen der geringen Zahl der Schüler.

1779 fing man auch an, öffentliche Frühjahrsprüfungen abzuhalten, welche in der Regel 3 Tage dauerten.

Im Jahre 1789 mußten nach beendetem Studienjahr die Noten der Studierenden dem Magistrat eingereicht werden, ohne daß zu finden ist, warum dies verlangt wurde oder welche Folge gedachtes Verlangen hatte. Aus dem gleichen Jahre ist auch eine neue Schulordnung vorhanden

„Gymnasisten-Gesetze der Reichsstadt Schwäb. Gmünd“. Sie behandelt: 1. Die Pflichten gegen die Religion, 2. gegen die Schule. Mit allem Nachdruck wird ein fleißiger Schulbesuch gefordert, und wer ohne Erlaubnis seines Lehrers 3 ganze Tag die Schule nicht frequentiert oder außer der Stadt zu seinen Anverwandten verreist und innerhalb dieser Zeit nicht wieder zurückkehrt, wird entweder mit der schwersten Strafe belegt oder ganz aus dem Gymnasium ausgeschlossen werden. Um den Eifer zum Studieren noch mehr anzufachen, und das Gymnasium von den „praecise unfähigen“ Köpfen zu reinigen, die mit der Zeit dem Staat zur Last werden könnten, sollen diejenigen, welche am Ende des Jahres in der öffentlichen und heimlichen Prüfung nicht satzsame Beweise ihres Fleißes und ihrer Fähigkeiten ausweisen, in keine höhere Klasse aufsteigen. Ebenso sollen die Anfänger der lateinischen Sprache, bevor sie in die 1. Klasse aufgenommen werden, nach ihren Grundsätzen geprüft werden. Erweisen sie sich als unfähig, so werden sie noch ein Jahr zurückgewiesen. Denn wer in Erlernung der ersten Grundsätze hängen bleibe, der werde in jedem Fach nur ein Stümper. 3. werden die Gesellschaftspflichten vor Augen gestellt. Alles, wodurch gute Sitten verdorben werden, soll vermieden werden, so namentlich auch der Umgang mit rohen Leuten, von denen Studenten, die sich doch sowohl an Reinigkeit der Sprache als Reinheit der Sitten über den Schlag des gemeinen Pöbels hinaussetzen müssen, nichts Gutes erlernen können, von denen sich aber manches Unartige und „Groteske“ in seine Sitten unbemerkt einschleichen kann. Im Jahre 1792 erschien zu dieser Schulordnung ein Nachtrag, in dem es unter anderem heißt: „Da die allhiefige lateinische Stadtschule des Endes errichtet und mit einem Magister versehen ist, daß die Jugend, welche sich dem Studieren zu widmen gedenkt, durch Erlernung der ersten Grundsätze der lateinischen Sprache angewiesen und vorbereitet werden soll, so wird hiemit festgesetzt, daß fürhohin kein studierender Anfänger in das allhiefige Lycaenum oder zum Rudiment gelassen werden solle, es sei denn daß derlei Anfänger die lateinische Stadtschule frequentiert haben.“ Es scheint hieraus hervorzugehen, daß an der Stadtschule um diese Zeit nur noch ein Lehrer angestellt war. Darauf weist auch ein Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 6. Mai 1790 hin, wonach nach dem Ableben des Wohlw. Herrn Magister Johann Debler Herr Johann Bezemayer als Magister und Direktor des hiesigen Stifts-Kirchen-Chors hiemit auf- und angenommen sein solle. Ferner heißt es in diesem Nachtrag: „Da Magistratui zu vernehmen gekommen, daß schon mehrere Jahre her verschiedene auswärtige (= auswärtige) studierende Subjecta dahier sich eingefunden haben, welche in Hinsicht

ihres elterlichen Unvermögens die erforderliche Kost und Unterhaltung abzutragen nicht im Stande gewesen sind, solchem nach verordnet hiemit ein Hochedler Hochweiser Magistrat, daß nach dem Beispiel anderweiter hoher Schulanstalten und Statuten kein Subjekt in dem allhiefigen Lycaeo aufgenommen werden möge, welches die erforderliche Kost sowie andere Notwendigkeiten nicht ex propriis und mit dem Einstehen seines elterlichen Vermögens zu bestreiten vermag. — Weiter: Da die zu vielen Vakanztäge dem Studieren offenbar hinderlich sind, so wird anmit verordnet, daß, so in der Woche ein oder mehrere Feiertage sein sollten, einer der beiden Vakanztäge eingehen und nur an einem von denen Schulen gefeiert werden solle. — Ebenso sollen zu festerer Begründung der Religionsgrundsätze wöchentlich, und zwar am Samstag, die sonst gewöhnlich gewesenen Katechisationen wieder jedesmal abgehalten und der studierenden Jugend die reine Religionslehre beigebracht und die Tugend reizend, das Laster aber in seiner wahren Blöße dargestellt werden.“ — Die Zeit der französischen Revolutionskriege macht sich auch hier fühlbar. Die sog. Schmalzgrube, welche im Jahre 1756 als Schullokal angewiesen worden war, mußte dem hier garnisonierenden österreichischen Heere überlassen werden, und die Schulen wurden in den Schlafsälen des Klosters gehalten. Statt der Studenten spielten die Soldaten Komödien. Im Jahre 1797 auf 98 konnten aus Mangel an Konventualen nur 2 Professoren angestellt werden; der Guardian mußte die Präfektur übernehmen, das Lehrgeld aber — 150 fl. — blieb dasselbe.

Am 27. November 1797 zogen die kaiserlichen Kanoniere von hier gänzlich ab, und unter dem 28. März 1798 kam der Studienpräfekt unter anderem auch darum ein, daß die ordentlichen Schulen in der Schmalzgrube wieder hergestellt werden sollen, und erhielt von seiten des Magistrats die Zusicherung, daß in möglichster Bälbe diesem Gesuch entsprochen werden solle. Am 13. April 1798 erhielten auch die Studierenden die Schulzimmer in der Schmalzgrube wieder. Sodann wurde vom Magistrat auf den Antrag des Präfekten hin festgesetzt, daß die Ferien mit Mariä Geburt beginnen und mit Allerheiligenabend aufhören und daß an Ostern vom Grünen Donnerstag ab eine achttägige Vakanz gegeben werden solle.

In betreff der Herstellung des ruinösen Theaters konnte dem Gesuch des Präfekten unter den damaligen Umständen nicht entsprochen werden, doch wurde in Aussicht gestellt, daß das Theater wiederhergestellt dem Studienpräfekten übergeben werden solle.

Im D.A. 1906, S. 106 f., finden sich dankenswerte Mitteilungen über die Komödien, welche in der Franziskanerschule aufgeführt wurden.

Einige derselben sollen sich unter den Handschriften der Luzerner Kantonsbibliothek befinden. Inhalt, Titel und Verfasser der Stücke sind aber fast nie angegeben. Gleich am Schluß des ersten Schuljahrs nach Wiedereröffnung der Schulen 1737 führte P. Pius Dinger eine Komödie auf dem Rathhaus zu Gmünd auf, und zwar zweimal, am 27. und 30. September, „cum plausu et satisfactione omnium spectatorum“, ebenso am 9. und 11. September des folgenden Jahres. Von P. Sebald Fischer, der 1757 nach Vollendung seiner theologischen Studien in Maichingen als Organist nach Gmünd berufen wurde, heißt es: „qui etiam scenam comicam autumnalem laudabiliter composuit.“ Später wurden die Komödien dreimal aufgeführt, so am 1., 2. und 4. September 1760 die Komödie „repraesentans historiam de S. Joanne Nepomuceno cum insigni laude choragi P. Ruperti Schlegel Rhetorices Professoris de conventu Ratisbonnensi“, ebenso am 1., 5. und 6. September unter der Leitung des Professors Marianus Maier. Derselbe führte im folgenden Jahr mit seinen Schülern ein Stück statt wie bisher dreimal nur zweimal auf, was allgemein Anklang fand. Für die Aufführungen war in der Schmalzgrube, seit dieselbe zur Schule eingebaut war, ein eigenes Theater eingerichtet. Im Jahre 1765 wurde auch im Februar eine Komödie aufgeführt, der Rat bemerkte aber, „man soll's hinführen bleiben lassen und die Zeit besser anwenden“. So blieb es bei den Herbstaufführungen, und von 1766 an werden öfters auch Tragödien gespielt. 1772 führte P. Ludwig Farine mit seinen Schülern eine Herbsttragödie auf, welche hauptsächlich deswegen allgemein befriedigte, „quia tota vernaculo idiomate omnium captui accommodata erat“. 1775 führte Professor Adalbert Sax „tragoediam omnino egregiam“ auf. P. Eustachius Junwiller (1776—78) setzte als Eintrittsgeld 3 Kreuzer fest. 1779 wurde mit großem Beifall eine Herbstkomödie aufgeführt, „in qua catalogus Praemiandorum ingeniose compositus sibi laudem maxime conciliavit“. Der Verfasser derselben war P. Joseph Eisele. Am 23. Februar 1781 führte P. Albert wieder eine Fastnachtkomödie auf, welche am 26. Februar wiederholt wurde. Auch die Schüler der im Jahre 1778 ins Leben getretenen Normalschulen führten 1781 im Theater der Franziskanerschule eine Komödie auf. Am 15. Februar 1787 führte P. Emmeran einen *lusus comicus* auf unter dem Titel: „Der Hans und die Greth.“ Am 19. Februar wurde das Stück wiederholt „cum tanto concursu utriusque sexus et status etiam exterorum, qualiter iuxta plurimum Gamundiorum effatum vix antea unquam fuit visus“. Im Herbst desselben Jahres wurde unter der gleichen Leitung wieder ein *lusus theatralis* aufgeführt, wobei die Professoren Oswald und Zi-

burtius die Hauptrollen übernahmen. Das am 19. und 23. Februar 1789 aufgeführte Lustspiel erntete wohl allgemeinen Beifall, fand aber „non sine pernicioso studiorum per 14 vix non dies quoad omnes classes neglectu“ statt. Guardian Heinrich Sibert bemerkt hiezu, er hätte niemals seine Zustimmung dazu gegeben, wenn er das vorausgesehen hätte. Von 1792 an, da man wegen der Kriegsunruhen die Schulen ins Kloster verlegen mußte, fielen die theatralischen Vorstellungen aus. 1798 richtete P. Thaddäus Ackermann nach Wiederherstellung der Schullokale in der Schmalzgrube das Theater auf eigene Kosten wieder ein.

In diesem Zusammenhang werden am angeführten Orte auch die Namen der Guardiane und der Professoren mitgeteilt. Letztere wechselten sehr häufig. Selten unterrichtete einer mehr als 2 Jahre lang an der Anstalt, viele nur 1 Jahr.

Am 29. November des Jahres 1798 ernannte der Magistrat den obersten Professor selbst aus den Konventualen und verwilligte dem Konvent für ihn 6 Klafter Buchenholz. Im Jahre 1799 war ein französisches Spital im Kloster, und die Franziskaner, 2 Brüder ausgenommen, befanden sich im Kloster der Dominikaner. Wo während dieser Zeit die Schulen gehalten wurden oder ob sie gänzlich geschlossen waren, ist nicht zu ermitteln. Die Deblersche Chronik sagt zum Jahre 1799, daß auch der Magister in der lateinischen Schule bei den Augustinern (das Gebäude für die städtische Lateinschule befand sich neben dem Augustinerkloster) habe ausziehen müssen, da sei die Apotheke hingekommen. Im November 1801 finden wir 2 Professoren im Konvent, P. Ferd. Messerschmid und P. Achilles Beck.

Mit der Säkularisation des Franziskanerklosters fiel die bisherige Reichsstadt Gmünd der Krone Württemberg zu.

Am 29. August 1802 erschien der Kurfürstl. Württemb. Kommissär Bern-Ritter und übernahm das Kloster.

Unter den letzten Klosterprofessoren ist hervorzuheben P. Vitus Burg, der 1791 als Professor am Gymnasium zu Schwäb. Gmünd angestellt, später 1829 Bischof von Mainz wurde und als solcher 1833 starb.

Im Jahre 1803 erklärte die Organisationskommission das Franziskanerkloster zur fortlaufenden lateinischen Schulanstalt.